

☐ Beschlussvorlage
 ☒ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>17.03.2009</u>
☐ Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>24.03.2009</u>
☒ Kreisausschuss		<u>31.03.2009</u>
☒ Kreistag		<u>22.04.2009</u>

Inhalt:

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 300.000,00 €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen vorbehaltlich Beschluss HH-Satzung zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

<u>Jugendamt</u>	<u>Heiko Stäck</u> stellv. Amtsleiter	<u>Lothar Thiele</u> Dezernent	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
II/J	Gesa Rothaug-Steffen	
III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	17.03.09						
FRA	24.03.09						
KA	31.03.09						
KT	22.04.09						

Begründung:

Mit der Zielsetzung der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungshandelns wurde die Verwaltung am 11. Februar 2009 durch den Kreistag beauftragt, eine Verwaltungsrichtlinie zur Förderung der Kindertagespflege zu erarbeiten.

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Kindertagespflegestelle nach Maßgabe des § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 18 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) zu tragen.

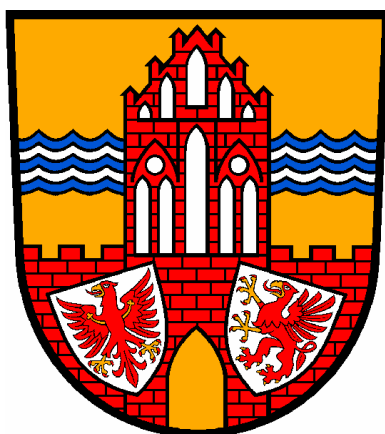
Die von der Verwaltung erarbeitete Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark regelt die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 3 KitaG.

Mit der Richtlinie wird eine Anpassung der Geldleistung für den Sachaufwand und für die Förderungsleistung vorgenommen. Grundsätzlich bildet die Empfehlung des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e. V. die Grundlage für die weiterentwickelten monatlichen Pauschalbeträge.

Die Anpassung der Geldleistung bewirkt eine voraussichtliche jährliche Mehrausgabe aus dem Kreishaushalt i. H. v. ca. 300,0 TEUR für die Förderung der Kindertagespflege.

Die Richtlinie wird zum 01.05.2009 in Kraft treten.

Landkreis Uckermark Jugendamt



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Geltungsbereich	3
1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung der Kindertagespflege	3
1.1 Kindertagespflege	4
1.2 Kindertagespflege als anspruchserfüllendes Betreuungsangebot	5
1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
1.4 Abschluss von Kindertagespflegeverträgen	6
1.5 Eingewöhnung	6
1.6 Finanzierung	6
1.7 Kostenbeiträge	7
1.8 Kostenausgleich	7
1.9 Abgrenzung zu privaten Betreuungsformen	7
2. Laufende Geldleistung	8
2.1 Erstattung für Sachaufwand	8
2.2 Anerkennung der Förderungsleistung	10
2.3 Alterssicherung	10
2.4 Kranken- und Pflegeversicherung	11
2.5 Unfallversicherung	12
3. Anlagen	12
4. In-Kraft-Treten	12

Vorwort

In den letzten Jahren hat die Kindertagespflege an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung wurde unterstützt von der Novellierung des Sozialgesetzbuches Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG, Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz – KICK und Kinderförderungsgesetz – KiFöG). Neben dem Ausbau der verschiedenen Formen von Tagesbetreuung soll auch die notwendige Qualifizierung der Kindertagespflege durch das KiFöG eine Unterstützung erfahren. Die Kindertagespflege soll sich weiter zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexibel auf die Bedürfnisse von Familien reagierenden Angebotsform neben den Kindertageseinrichtungen entwickeln. Notwendig ist dafür, dass sich das Berufsbild der Kindertagesmütter und –väter weiter entwickelt. Kindertagespflege soll mittelfristig zu einem anerkannten, angemessen vergüteten Berufsbild werden. Daher sind mit dem KiFöG die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichteten Förderungsleistungen konkreter bestimmt worden.

Mit der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) ist der Landkreis Uckermark seit dem 01. Januar 2004 wieder für die Kindertagespflege zuständig und hatte sich zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Aufgabe zum Ziel gesetzt, die Kindertagespflege qualifiziert und bedarfsgerecht auszubauen. In den vom Landkreis Uckermark vermittelten Kindertagespflegestellen ist durch das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen ein hoher pädagogischer Standard entwickelt worden. In den Kindertagespflegestellen werden die Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung nach dem KitaG auf der Basis einer pädagogischen Konzeption umgesetzt. Mit der Vermittlung in eine Kindertagespflege werden das Kind, seine Eltern und die Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige und verlässliche Betreuung und Förderung des Kindes sicherzustellen.

Sowohl die Auftragsklarheit und Planungssicherheit für Tagespflegepersonen als auch die Sicherheit im Verwaltungshandeln des Landkreises Uckermark sind elementare Rahmenbedingungen für die Sicherung einer hohen Qualität in der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark.

1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung der Kindertagespflege

Durch den Landkreis Uckermark, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, erfolgt

- ⇒ die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und die Vermittlung von Kindertagespflege als gleichrangiges Betreuungsangebot nach § 22 SGB VIII,
- ⇒ die Feststellung eines Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG,

- ⇒ der Abschluss eines Kindertagespflegevertrages,
- ⇒ die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen,
- ⇒ die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen,
- ⇒ die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen nach § 18 Abs. 2 KitaG.

1.1 Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist eine Leistung, die der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stellt. Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht. Aus diesem Grund hat der Landkreis Uckermark insbesondere für Kinder unter drei Jahren auch Betreuungsplätze in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Ein zentrales Kennzeichen der Kindertagespflege besteht in ihrem familienähnlichen Charakter. Insbesondere sehr kleine Kinder, die umfangreiche und zeitaufwendige Pflege- und Versorgungsleistungen benötigen, können dort intensive und persönliche Zuwendung erfahren.

Damit das Merkmal „Familienähnlichkeit“ zum Tragen kommen kann, ist seitens der Tagespflegeperson eine emotionale, zeitliche und inhaltliche Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit bei der Gestaltung der Beziehung zum Kind zu gewährleisten.

Zur Erlangung emotionaler Sicherheit sind folgende Faktoren grundlegend für die Entwicklung des Kindes:

- das subjektive Wohlbefinden des Kindes,
- die Existenz kindlicher Orientierungsmöglichkeiten,
- die Achtung des Kindes unter einfühlsamer Wahrnehmung seiner Signale und Anerkennung seiner Individualität,
- die intensive und persönliche Zuwendung zum Kind,
- das Recht auf einen persönlichen Rhythmus,
- das Recht auf Rückzugsmöglichkeiten.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert besondere Voraussetzungen im Haushalt der Tagespflegeperson, in angemieteten Räumen oder in Räumen der Personensorgeberechtigten.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot, das dem Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte gleichgestellt ist.

1.2 Kindertagespflege als anspruchserfüllendes Betreuungsangebot

Die Betreuung durch Kindertagespflege wird insbesondere für jüngere Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes für Kinder im Alter von drei Jahren bis sechs Jahren angeboten. Für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren müssen in der Kindertagespflege altersgerechte Bedingungen vorhanden sein.

Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse von Kleinkindern unter drei Jahren lassen sich für diese Altersgruppen besondere Bedingungen formulieren. Die individuelle Entwicklung bei Kleinkindern ist unter folgenden Aspekten zu sehen:

- Gestaltung von Pflegehandlungen als individuelle Kommunikationssituation im Sinne einer beziehungsvollen Pflege,
- sensible Beachtung und Begleitung der Interessen und Gefühle der Kinder,
- Förderung der Sprachentwicklung,
- sanfte Gewöhnung an neue sozialräumliche Umstände,
- Beachtung der Altersstruktur.

Kindertagespflege kann auch für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren vermittelt werden, wenn zum Beispiel

- den Kindern kein Kita-Platz zur Verfügung steht,
- durch die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten die Kita nicht genutzt werden kann,
- gesundheitliche Probleme beim Kind diagnostiziert wurden.

Bedarfserfüllend kann für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten.

1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Grundsätzlich bedarf es einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn Kinder während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden.

Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Personen erteilt, die für Kindertagespflege geeignet sind. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Darüber hinaus müssen sie Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Im Weiteren ist jährlich die Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen.

Die Geeignetheit von Tagespflegepersonen wird auf der Grundlage der Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) geprüft.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch das Jugendamt eine örtliche Prüfung. Grundlage für die Prüfung bildet der vom Jugendamt erarbeitete Prüfungsbogen für die Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege.

1.4 Abschluss von Kindertagespflegeverträgen

Die [Kindertagespflege](#) muss qualitative Anforderungen erfüllen, welche im Kindertagespflegevertrag geregelt werden.

Die Kindertagespflege wird unter verantwortbaren Bedingungen zum Wohle des Kindes angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus entspricht die Betreuung eines Kindes in Form von Kindertagespflege den unterschiedlichen Lebenssituationen, Familienstrukturen und den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten.

Auf dieser Grundlage wird zwischen dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Tagespflegeperson und den antragstellenden Personensorgeberechtigten ein Kindertagespflegevertrag geschlossen.

Die Betreuung durch Kindertagespflege wird grundsätzlich in der Zeit von **5:30 Uhr bis 20:00 Uhr** angeboten. Zur Sicherung des Kindeswohls ist außerhalb des vg. Betreuungszeitraums eine Nachtbetreuung möglich.

Vor Abschluss eines sogenannten Erstvertrages für die Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege führt das Jugendamt ein Beratungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten über die Inhalte des Kindertagespflegevertrages durch.

1.5 Eingewöhnung

Die Gestaltung des Übergangs der Kinder vom Elternhaus in die Kindertagespflegestelle erfordert von der Tagespflegeperson ein gutes pädagogisches Konzept. Die angemessene Beteiligung eines Elternteils an diesem Übergang ist ein wichtiges Kriterium und Grundvoraussetzung für eine kindgemäße Eingewöhnung.

Aus diesem Grund muss vor Beginn der Kindertagespflege eine Eingewöhnung in der Kindertagespflegestelle erfolgen. Erst nach einer Eingewöhnung des Kindes, die von der Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt zu bestätigen ist, wird seitens des Jugendamtes der Vereinbarung zur Betreuung in der Kindertagespflegestelle (vertraglich) zugestimmt.

1.6 Finanzierung

Wird eine Kindertagespflege vertraglich wie unter Nr. 1.5 dieser Richtlinie vereinbart, wird diese Kindertagespflege auf der Grundlage der unter Nr. 2 ff. dieser Richtlinie genannten Regelungen und unter Beachtung nachfolgend benannter Regelungen durch das Jugendamt finanziert.

Die Gewährung einer Geldleistung erfolgt mit dem Tag der Aufnahme und Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflegestelle.

Bei Krankheit oder Urlaub o. a. Fehltagen der Kinder erfolgt ab dem 6. Fehltag im Monat nur noch die Gewährung einer Geldleistung für den Sachaufwand (vgl. Nr. 2.1). Eine Förderungsleistung wird nicht gewährt.

Bei Fehltagen der Tagespflegepersonen wird ab dem 21. Tag der vereinbarten Betreuungstage im Kalenderjahr durch das Jugendamt keine Geldleistung für den Sachaufwand und keine Geldleistung für die Förderungsleistung gewährt.

Die Tagespflegepersonen regeln bei eigener Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä.) die weitere Betreuung der Kinder selbständig untereinander. Diese Betreuung ist durch die dem Jugendamt bekannte Vertretung sicherzustellen. Anders verhält es sich, wenn die Personenberechtigten eine eigene Vertretungslösung wünschen

Für die Vertretungsleistung erfolgt durch das Jugendamt keine Gewährung einer Geldleistung.

1.7 Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen haben die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) an den Landkreis Uckermark zu leisten. Maßgebend hierfür ist die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)“.

1.8 Kostenausgleich

Wenn Kinder aus dem Landkreis Uckermark eine Betreuung in Kindertagespflege anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen, so erstattet der Landkreis Uckermark im Sinne eines Kostenausgleiches nach § 16 Abs. 5 KitaG maximal einen Betrag in Höhe der unter Nr. 2.1 und 2.2 aufgeführten Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.

1.9 Abgrenzung zu privaten oder anderen Betreuungsformen

Eine Tagespflegeperson kann auch auf privater Basis oder im Auftrag eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat über diese sogenannte private Kindertagesbetreuung das Jugendamt innerhalb von drei Tagen nach Aufnahme eines Kindes zu informieren. Ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung für diese Kindertagesbetreuung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

Nicht einbezogen in das System der Kindertagespflege sind das klassische Babysitting oder die spontane Nachbarschaftshilfe (-betreuung).

2. Laufende Geldleistung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 KitaG die Kosten der Kindertagespflege, sofern in seinem Auftrag die Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllendes Angebot vermittelt oder als geeignet nachträglich anerkannt und vereinbart wurde. Eine Geldleistung wird ab dem Tag des Abschlusses der Kindertagespflegevereinbarung gewährt.

Die laufende Geldleistung setzt sich aus der Erstattung des bei der Tagespflegeperson entstehenden **Sachaufwandes**, dem Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** sowie der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die **Unfallversicherung** und der jeweiligen hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die **Alterssicherung**, **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung** zusammen.

Jede vom Jugendamt geförderte Kindertagespflegestelle muss den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII genügen und über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Bei der Festlegung der Höhe jedes der vg. Bestandteile der laufenden Geldleistung ist das Kriterium der Angemessenheit zu Grunde zu legen.

2.1 Erstattung für Sachaufwand

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 3 KitaG erstattet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in von ihr angemieteten Räumen statt, sind unabhängig vom Alter des Kindes angemessene Kosten für den entstehenden Sachaufwand zu erstatten.

Zu den angemessenen Kosten gehören:

- Verpflegungskosten (ohne Mittag),
- Miete und Betriebskosten (Wasser, Strom, Müllgebühren, Heizung),
- Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf (Standard, keine Sonderpflegemittel) außer Windeln,
- Ausstattungsgegenstände,
- Spielmaterialien und Freizeitgestaltung,
- Renovierung,
- Büro- und Kommunikationskosten,
- Fachliteratur,
- Weiter- und Fortbildung.

Leistet die Tagespflegeperson die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes, so erfolgt nur die Erstattung von Fahrtkosten und eine Wegezeitenentschädigung. Diese Erstattung erfolgt pauschal i. H. v. 25 % der sich hypothetisch darstellenden Sachkosten, wenn die Kindertagesbetreuung in den Räumen der Tagespflegeperson stattfinden würde.

Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt (Krippe- und Kindergartenalter) wird eine einheitliche Sachaufwandserstattung, gestaffelt nach dem Betreuungsumfang, gewährt. Grundsätzlich folgt der Landkreis Uckermark den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e. V., worauf die Geldleistungen für den Sachaufwand für Kindertagespflege an der weiterentwickelten Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege ermittelt wurden.

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung Sachaufwand in EUR
0 Jahre bis zum Schuleintritt	bis 6 Stunden	212,85
	bis 8 Stunden	283,80
	mehr als 8 Stunden	300,00
Nachtbetreuung	Erfolgt eine Betreuung des Kindes in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr (Nachtzeit), dann werden nur 50 % der Geldleistung für den Sachaufwand gezahlt.	
erhöhter Betreuungsaufwand	Für einen notwendigen erhöhten Betreuungsaufwand kann die Verwaltung einzelfallbezogen einen höheren Pauschalbetrag vereinbaren (besonderer Betreuungsbedarf).	
Grundschulkinder	Erfolgt die Kindertagespflege für Grundschulkinder als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 4 KitaG, dann werden 50 % der Geldleistung für den Sachaufwand gezahlt.	

Die Geldleistung für den Sachaufwand wird dann erstattet, wenn die Kindertagespflege im Auftrag des Landkreises Uckermark stattfindet und vertraglich geregelt ist.

Befinden sich in einer Kindertagespflegestelle vorübergehend keine Kinder und soll in dieser Kindertagespflegestelle weiter im Auftrag des Landkreises Uckermark Kindertagesbetreuung stattfinden, erstattet der Landkreis Uckermark noch für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten 50 % von der Geldleistung des Sachaufwandes, die für das zuletzt im Auftrag des Landkreises Uckermark betreute Kind gezahlt wurde. Somit soll sichergestellt werden, dass wiederkehrende Betriebskosten (fixe Kosten) in einem betreuungslosen Zeitraum, der ohne Verschulden der Tagespflegeperson eingetreten ist, teilweise finanziert werden. Betreuungsbedarfe können hierdurch kurzfristig durch das Jugendamt erfüllt bzw. vermittelt werden.

Die Erstattung der laufenden Geldleistung, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, basiert auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts. Diese wird alle fünf Jahre durchgeführt, zuletzt 2008. Somit ist die nächste EVS im Jahr 2014 zu erwarten.

2.2 Anerkennung der Förderungsleistung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Die Förderungsleistung ist leistungsgerecht

auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Geldleistung des Landkreises Uckermark bemisst sich nach dem im Kindertagespflegevertrag vereinbarten Betreuungsumfang.

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung ab 2009 in EUR
0 Jahre bis zum Schuleintritt	bis 6 Stunden	160,87
	bis 8 Stunden	185,60
	mehr als 8 Stunden	202,57
Nachtbetreuung	Erfolgt eine Betreuung des Kindes in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr (Nachtzeit), dann werden nur 50 % der Geldleistung für die Förderungsleistung gezahlt.	
erhöhter Betreuungsaufwand/ Förderbedarf	Für einen notwendigen erhöhten Betreuungs- bzw. Förderaufwand kann die Verwaltung einzelfallbezogen einen höheren Pauschalbetrag vereinbaren.	
Grundschulkinder	Erfolgt die Kindertagespflege für Grundschulkinder als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot nach § 1 Abs. 4 KitaG, dann werden 50 % der Geldleistung für die Förderungsleistung gezahlt	

Die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung wird alle zwei Jahre auf eine erforderliche Anpassung hin geprüft. Die nächste Anpassung der Förderungsleistung findet frühestens im Jahr 2011 statt.

2.3 Alterssicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlich mehr als 400 EUR im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen. Soweit die Tagespflegepersonen der Versicherungspflicht unterliegen, ist ein einkommensbezogener Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen. Es werden Beiträge in Höhe von 19,9 % des steuerlichen Gewinns fällig.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson hälftig zu erstatten.

Grundsätzlich gilt als angemessene Alterssicherung/Altersvorsorge der rentenversicherungspflichtige Beitrag einer Tagespflegeperson an die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Erstattung der hälftigen Rentenversicherungsbeiträge erfolgt nach Antragstellung und nach Vorlage einer Bestätigung vom Rentenversicherungsträger über den monatlichen Versicherungsbeitrag (Beitragsbescheinigung der Deutschen Rentenversicherung).

Unterliegen die Tagespflegepersonen keiner Rentenversicherungspflicht, besteht für sie trotzdem die Möglichkeit, den Mindestbeitrag bei der Deutschen Rentenversicherung zu zahlen. Dieser Mindestbeitrag an die Deutsche Rentenversicherung beträgt gegenwärtig 79,80 EUR und wird jährlich angepasst.

Für eine zusätzliche, private Altersvorsorge wird vom Jugendamt keine Erstattung gewährt.

Übergangsregelung für private Altersvorsorge:

Tagespflegepersonen, die vor dem 01.01.2009 freiwillig eine Altersvorsorgeversicherung abgeschlossen haben, diese vom Jugendamt anerkannt und hälftig erstattet wurde, erhalten diese Erstattung längstens noch bis zum 30.06.2009. Voraussetzung hierfür ist, dass die Altersvorsorgeversicherung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt oder die Beitragszahlung storniert wurde.

2.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Für die Tagespflegepersonen besteht seit 01.01.2009 die Pflicht, sich freiwillig gesetzlich zu versichern. Unter bestimmten Voraussetzungen (Einkommen liegt unter der Beitragsbemessungsgrenze) können Tagespflegepersonen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sein. Diese Möglichkeit ist durch die Tagespflegepersonen in Anspruch zu nehmen.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist die nachgewiesene Aufwendung zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung hälftig zu erstatten. Als angemessen gilt die Standardleistung der gesetzlichen Krankenkasse oder der Basistarif der privaten Krankenkasse.

Beiträge für Zusatzversicherungen werden nicht erstattet.

Die Erstattung der hälftigen Beiträge wird nach Antragstellung und nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schreiben der Krankenkasse) für den Zeitraum ab 01.01.2009 gezahlt, sofern ab diesem Tag Kindertagespflege im Auftrag des Landkreises Uckermark erfolgte.

Tagespflegepersonen, die in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, erhalten keine Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung.

2.5 Unfallversicherung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherungspflicht ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9 Sozialgesetzbuch Siebentes Buches (SGB VII).

Da es hinsichtlich der Unfallversicherung vom Gesetzgeber keine Klärung dahingehend gibt, welche Modalitäten diese aufweisen muss und ob eine Beschränkung der Beitragshöhe möglich ist, versichert der Landkreis Uckermark alle im Auftrage des Landkreises Uckermark tätigen Tagespflegepersonen in Form einer Gruppenunfallversicherung bei der Feuersozietaät Berlin/Brandenburg Versicherung AG.

Es erfolgt somit keine direkte Erstattung an die Tagespflegepersonen.

3. Anlagen

Bestandteil dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgeführte Anlagen.

- 3.1 Antrag auf Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege
- 3.2 Antrag auf Erstattung von Kosten zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2009 in Kraft.

Klemens Schmitz
Landrat